

Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein – TTG (Drucksache 18/187)

Nils Böhlke

Kiel, 16. Januar 2013

Inhalt:

1. Ausgangslage

2. Bewertung des Gesetzentwurfes

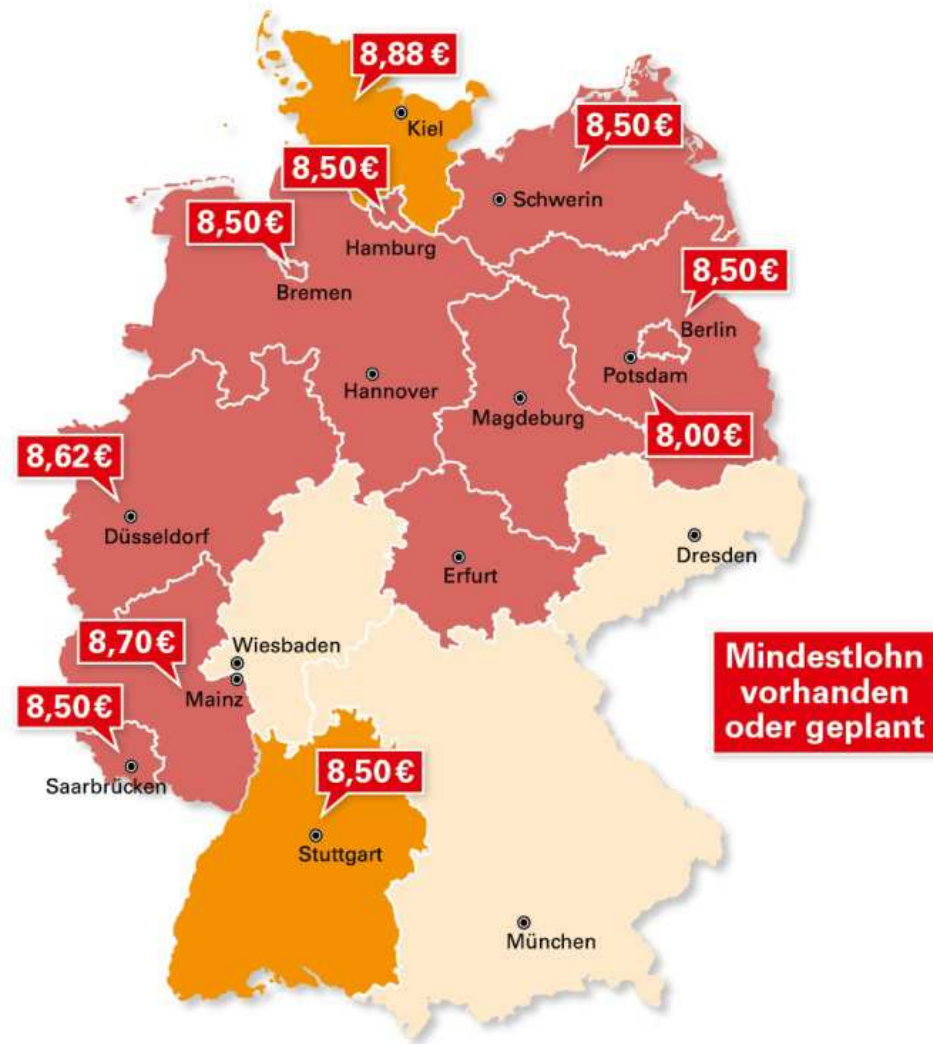
3. Zusammenfassende Bewertung

1. Ausgangslage

- **Ausdehnung des Niedriglohnsektors**
- **Zahlreiche Bundesländer reagieren durch soziale Kriterien in Tariftreue- und Vergabegesetzen**
- **Inklusive der laufenden Gesetzgebungsverfahren 13 von 16 Bundesländern mit eigenen Vergabegesetzen**
 - **Davon bald 10 mit Mindestlöhnen**

Tariftreue-Regelungen in Deutschland

Bundesländer ■ mit gültigen Tariftreue-Regelungen,
■ die die Einführung von Tariftreue-Regelungen planen,
oder ■ ohne Tariftreue-Regelungen sind.



**Mindestlohn
vorhanden
oder geplant**

2. Bewertung des Gesetzentwurfes

Geltungsbereich

- Unstimmigkeit in den Absätzen 1 und 2 des § 2 gegenüber dem § 2 Abs. 6
- Die geplante freiwillige Umsetzung des Gesetzes durch die Kommunen stellt ein absoluten Ausnahmetatbestand dar
 - **Unterminiert das Ziel des Gesetzes**
 - **Schafft Rechtsunsicherheit bei den Unternehmen**
- Wegfall des Schwellenwertes für den Mindestlohn wäre denkbar

Bewertung des Gesetzentwurfes

Lohn- und tarifvertragsbezogene Regelungen:

- Sowohl bundesweit als auch in Schleswig-Holstein allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge
- Tariftreue für den Verkehrssektor
 - Entspricht den Regelungen in NRW
 - Für den Bereich Schiene: Branchentarifvertrag Schienenpersonennahverkehr
 - Für den Bereich Straße: Spartentarifvertrag Nahverkehrsbetriebe (TV-N NW)
- Personalübernahme bei Betreiberwechsel nur als „kann-Regelung“
- Vergabespezifischer Mindestlohn (8,88 Euro) entspricht der untersten Lohngruppe des TV-L und liegt geringfügig über dem Höchstbetrag bei dem Anrecht auf Aufstockung besteht.

Mindestlohn zur Sicherung des Existenzminimums	
Was muss ein/e Alleinstehende/r verdienen, um nicht mehr auf Leistungen nach Hartz IV angewiesen zu sein?	
Alg II-Anspruch (Regelsatz plus Kosten der Unterkunft und Heizkosten)	744,19
- davon: Regelsatz (seit dem 1. Januar 2013)	382,00
- davon: Kosten der Unterkunft (Richtwert)	316,00
- davon: Betriebskostenkosten (durchschnittlich anerkannte Betriebskosten für Single-BG im September 2012)	Ist im Richtwert enthalten
- davon: Heizkosten (durchschnittlich anerkannte Heizkosten für Single-BG im September 2012)	46,19
Erwerbstätiger ALG II Empfänger	
Alg II-Anspruch (Regelsatz plus Kosten der Unterkunft und Heizkosten)	744,19
Pauschaler Grundfreibetrag 100 (SGB II; §11b)	100,00
Freibetrag von 20 % auf das Einkommen zwischen 100 und 1000 € (SGB II; §11b)	180,00
Freibetrag von 10 % auf das Einkommen zwischen 1000 und 1200 € (SGB II; §11b)	20,00
Nettolohn pro Monat	1044,19
Alleinstehend, geb. 1960, keine Kinder, gesetzliche Krankenkasse mit 15,5%, Kirchensteuer, Bundesland S-H, Steuerklasse I (2012)*	
Bruttolohn pro Monat	1427,27
Bruttolohn je Stunde bei einer 38-Stunden-Woche (165 Stunden pro Monat)	8,65
Bruttolohn je Stunde bei einer 38,5-Stunden-Woche (167 Stunden pro Monat)	8,55
Bruttolohn je Stunde bei einer 38,7-Stunden-Woche (167,3775 Stunden pro Monat)	8,52
Bruttolohn je Stunde bei einer 39-Stunden-Woche (169 Stunden pro Monat)	8,45
Bruttolohn je Stunde bei einer 40-Stunden-Woche (173 Stunden pro Monat)	8,25

Bewertung des Gesetzentwurfes

Umsetzung und Kontrolle

- Vergabe- und Korruptionsregister
- Keine Servicestelle
- Das Recht auf Kontrollen besteht, der Umfang wird nicht ausgeführt
- Es wird nicht definiert, was ein „unangemessen niedriges Angebot“ ist
- Ein Präqualifikationsverfahren ist vorgesehen

3. Zusammenfassende Bewertung

- Das Gesetz folgt einem bundesweiten Trend in dem Schleswig-Holstein eher zu den Nachzüglern gehört.
- Dem Anliegen, einem Preiswettbewerb auf Kosten der Beschäftigten und mittelständischen Unternehmen entgegen zu treten, kommt die Landesregierung mit dem Gesetzentwurf weitest gehend nach.
- **Der wesentliche Mangel dabei ist, dass der Geltungsbereich nicht auf die Kommunen ausgedehnt wird.**
- Weitere Verbesserungen wären es, wenn die „unangemessen niedrigen Angebote“ definiert werden würden und eine zentrale Servicestelle eingerichtet wird.

Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit